

ALVIN

ALLEIN NACH HAUS

Hier werden Rechtsfragen aus der Pädagogik verhandelt.
Diesmal geht es um juristische Feinheiten, die zu beachten sind, wenn Kinder sich selbstbestimmt aus der Kita entfernen.

Schrei! Zeter! Tob! Heul!

Donnerlittchen, was ist denn da im Kindergarten los?

Gar nichts – die Kinder der „Vorschulmäuse“ spielen gerade friedlich „Halma“ mit Hanna.

Anderswo geht die Post ab – oder besser: der Post? –, nämlich im Muttiforum „Nettmams“ zum Hashtag „Kind vom Kindergarten abgehauen – sieben Ausrufezeichen“.

Schauen wir mal rein...¹

ElenaR: Und zwar folgendes: Mein Sohn 5 einhalb, geht in ein kiga er ist so clever, und schnell einfach unberechenbar, total süß. Heute um 12 bekomme ich ein Anruf, Die kiga Leiterin, ist Alvin bei ihnen?

Ich glaub die spinnt, ich muss ihn erst um 13.30 abholen! NEIN! Er ist nicht bei mir, wieso auch?

Ja wir suchen ihn seit einer halben Stunde er ist vom kiga verschwunden?! Ich bin kurz vor Ohnmächtigkeit! Also was soll ich eurer Meinung nach tun, schließlich bring ich ihn dorthin im Wissen das die Damen auf ihn aufpassen?

Wölkchen2: Oh man voll schlimm was euch passiert ist erstmal aber schimpf nicht mit dein Alvin er kann nichts dafür was er getan hat schuld sind die Erzieher weil bestimmt haben die so ganz gemütlich gesessen beim Kaffee und eine sagt so kuckst du ob noch alle da sind und die andre so kuck du doch. Bei mir im Ort gab es auch schon Mal so ein Fall und da hat die Mutter gesagt so Jets Reichs ich verklage die Stadt und dann gab es ein Schreiben an alle Kitas und massig Ärger aber geholfen hats nix...

Chantällchen22: hallo voll kras was euch passiert ist ich wünsche den kleinen Alvin Viel kraft das zu ferrarbeiten was er erlebt hat!!! mein kleiner hat auch vorrigesjahr versucht zweimal auszu Büchsen ,einmal hat er es geschafft er springte vor den kindergarten und freute sich das er drausen wahr er konnte beim zaun unten durch bei mir wahren die kindergartentanten auch fertig aber sie versuchen das problem zu lösen es wured beim zaun was gemacht das das nicht mehr passieren kann und sie passen jetzt halt wirklich versterkt auf im auf.

Charlotte von Noah: Du musst gar nichts tun, sondern der Kindergarten. Kann ja nicht sein, dass die Knirpse da abhauen können. Die Tür muss gesichert sein. Wie im Knast. Ganz einfach.

Doktor Dietbert: Schon mal dran gedacht, die Erzieherin in Haftung zu nehmen? Schließlich dürfte es sich um eine schwere Aufsichtsrechtsverletzung handeln, in Tateinheit mit Kindeswohlgefährdung und Verweigerung der gesetzlichen Kinderbetreuungspflicht. Das kann echt teuer werden für die Dame und im schlimmsten Fall, von dem ich jetzt mal nicht ausgehe, zu Gefängnis führen. Dann aber ohne Möglichkeit zum Ausbüchsen! Totlach-Smile! Im Ernst, ich würde einen sehr guten Anwalt empfehlen – hier sind meine Kontaktdaten: RA_Dr_Dietbert@rechthaber.biz...

Lili Lustig im Bauwagen: Leute, chillt mal euer Leben! Meine Sunflower-Yoni-Felizitas will auch immer abhauen, wenn ihr was nicht passt im Kindergarten. Verstehe ich



gut. Checkt mal, wie ich's jetzt mache: Hab einfach den Er*zieher*innen nen Zettel geschrieben, dass Sunflo selber entscheiden darf, wann sie die Kita verlässt und sowieso allein und FREI nach Hause gehen kann. Seitdem ist Ruhe. Und wenn es Stress gibt mit den Tant*innen, packt mein Sönnchen ganz cool ihr Kitatäschchen und sagt: Ich geh jetzt. Na, Sisters, was sagt ihr nun?

Alle anderen: Schrei! Zeter! Tob! Heul!

§

*Uaah, diese Streithansel*innen! Anwält*in möchte man nicht sein – das ist ja noch stressiger als PädagogIn. Apropos: Was sagt unser Anwalt zu Strafen für Pädagog*innen bei mangelhafter Grenzsicherung? Was hält er von Lilis Vorschlag? Gibt es vielleicht sogar ein Recht für Alvin, den Kindergarten zu verlassen, wenn er Lust darauf hat?*

— Lars Ihlenfeld – Kitarechtler, **antwortet:**

STRAFEN

Das reine Weglaufen selbst ist eher ungefährlich für die betreuenden Fachkräfte. Der § 171 Strafgesetzbuch (StGB) sieht zwar auch für die „gröbliche“ Verletzung der Erziehungs- und Fürsorgepflicht ein Strafmaß bis zu drei Jahren Freiheitsentzug vor. Sollte der Fall „Alvin“ über die Grenzen von Nettmams bekannt werden und gar der Polizei zu Ohren kommen, könnte es zu Ermittlungen wegen einer möglichen Strafbarkeit nach diesem Paragraphen kommen. Die verantwortlichen Fachkräfte dürfen jedoch in aller Regel mit einer Einstellung des Verfahrens rechnen, denn neben der Tatbestandsvoraussetzung „gröblich“, was so viel wie grob fahrlässig, also jeden gesunden Menschenverstand verachtend, heißt, muss das Kind für eine tatsächliche Verurteilung in die Gefahr gebracht werden, „in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden.“ Diese Prognoseentscheidung wird nur in ganz besonders

gelagerten Fällen tatsächlich eindeutig zu Lasten der aufsichtspflichtigen Person ausfallen. In der überwiegenden Mehrheit der „Ausreißer“-Fälle heißt es hingegen dann: *in dubio pro reo*.

Allerdings verlaufen auch einige wenige Ausreißversuche nicht so glimpflich. Kinder fallen dann in Gartenteiche der Nachbarn oder werden vielleicht Opfer von Verkehrsunfällen. In diesen Fällen wird dann nicht nur wegen § 171 StGB ermittelt, sondern wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) oder fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB). Auch hier kommt es nicht „automatisch“ zu einer Verurteilung. Die Ermittlungsbehörden müssen nachweisen, dass der Ausreißer sich aufgrund fahrlässigen Verhaltens der Betreuungspersonen vom Kita-Gelände entfernen konnte. Wer die Behörden davon überzeugen kann, dass er/sie in der konkreten Situation das getan hat, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen getan hätte, um Schädigungen des Kindes zu verhindern, kommt möglicherweise auch bei fatalen Folgen eines Ausreißversuchs um eine Strafe herum.

Ein verhältnismäßig junges Urteil zeigt, dass im – absoluten – Einzelfall auch die Leitung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Bei baulichen Schwachstellen – oft „beißen“ sich der Schutz vor Weglaufen und der Brandschutz – in der Einrichtung darf ich, so das Strafgericht in Bad Breißen, nicht nur auf die mich ständig verrostende Bauabteilung bzw. den Träger verweisen. Hier gilt: auf keinen Fall abwimmeln lassen! (zum Nachlesen: https://ga.de/region/ahr-und-rhein/urteil-im-prozess-um-toten-dreijaehrigen-in-bad-breisiger-kita_aid-47953049).

FREIHEIT (DER ERZIEHUNG UND DER WAHL DES AUFENTHALTSORTES)

Lilis Vorschlag mögen die anderen Forumsteilnehmerinnen noch so süffisant und gar nicht lustig finden, wo sie aber Recht hat, hat sie Recht. Denn grundsätzlich bestimmen Eltern darüber, wie ihre Kinder zur Kita und wieder nach Hause kommen (Art. 6 Grundgesetz).

Das gilt natürlich nur in gesetzlicher Hinsicht – ob das entwicklungspsychologisch mit Blick auf die Entwicklung hin zu einem gemeinschaftsfähigen Wesen sinnvoll ist und sich mit den Vereinbarungen im Betreuungsvertrag verträgt, steht auf einem ganz anderen Blatt.

Auch wenn es noch keine expliziten Kinderrechte im Grundgesetz gibt, gelten die dort zu Beginn aufgezählten Freiheiten natürlich auch für Alvin. Art. 2 Absatz 2 Satz 2 garantiert auch ihm die Unverletzlichkeit seiner Freiheit. Allerdings kann diese Freiheit aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Und von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber auch Gebrauch gemacht: Die Regelungen zur elterlichen Sorge (§§ 1626 bis 1631 BGB) sehen vor, dass die Eltern – unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes – befugt sind, den Aufenthaltsort ihres Kindes zu bestimmen. Da diese Befugnis mit dem Betreuungsvertrag täglich auf die Kita übertragen wird, ist Alvin auch bei massiver Weglauflust hier dem Goodwill der elterlichen bzw. professionellen Aufsichtspersonen unterworfen.

HAFTUNGSFRAGEN

Was die Ratschläge des Kollegen betrifft, so wäre ein Post im Forum fair, der ihm empfiehlt,

- a) die Höhe seiner Haftpflichtversicherung für bereits laufende Verfahren dieser Art zu prüfen und
- b) für zukünftige Fälle die §§ 104, 105 ff. SGB VII zur Kenntnis zu nehmen, die Ansprüche gegen eine Aufsichtsperson in der Kita quasi ausschließen.

¹ Der Autor schwört, dass es sich bei den Posts um Original-Zitate handelt.
Die Red.

ABO — HAU REIN — NICHT AB!

6 Ausgaben + 2 Extras + Zugang zum digitalen
Archiv im Jahresabonnement

Ein Jahresabo
kostet inkl. Versand
50,- Euro,
ermäßigt* 40,- Euro.

*ermäßigt für Menschen
in Ausbildung, Studium
oder Elternzeit



Du brauchst
10 Abos? 50 Abos?
1.000 Abos? Digital? Analog?
Oder beides?

Für Deinen Träger, Dein Team,
Deine Kita, Deine Schule, Deine Uni,
Deine Organisation?

Kein Problem.
Wir schnüren Dir Dein
ABO++ WUNSCHPAKET
zum Spezialpreis.

MIT WAMIKI KANNST DU DIE KITAWELT UMKREMPELN.

- + Du verpasst keine Ausgabe mehr.
- + Du findest Austausch auf Augenhöhe.
- + Du hast mit Deinem digitalen Zugang alle Beiträge griffbereit.
- + Überall, jederzeit und werbefrei.

+ PRÄMIE — WAMIKI ABONNIEREN ODER EMPFEHLEN UND PRÄMIE AUSSUCHEN!

Zum Beispiel: Wunschfilm: aus der Reihe Weltwissen, Buch: Die Kita als weltoffenes Dorf (Bestseller von Dorothee Jacobs), Buch: Neues aus Pädagogien (Bestseller von Michael Fink)

Alle Prämien für das Jahresabo findest Du unter: <https://wamiki.de/1366>

BESTELLE DEIN ABO FÜR DICH, FÜR ANDERE, FÜR ALLE + PRÄMIE:

im wamiki-Shop: Jahresabo unter: <https://wamiki.de/1366>

ermäßigtes Jahresabo unter: <https://wamiki.de/6081>

Jahresabo plus unter: <https://wamiki.de/3727>

per Mail: info@wamiki.de, per Telefon: +49 (0)30/48 09 65 36, per Post: wamiki, 13187 Berlin, Kreuzstr. 4

